



11. Tagung der österreichischen Assistentinnen und Assistenten des Öffentlichen Rechts
15. Oktober 2021
Wirtschaftsuniversität Wien

Recht im (Um)bruch – (Um)bruch im Recht Call for Papers

Recht ist nicht statisch; es ist vielmehr von ständiger Weiterentwicklung geprägt. Bei diesem Prozess kommt es immer wieder zu „(Um)brüchen“ im Recht – sei es in seiner Gestaltung, Auslegung oder Anwendung. So kann eine Rechtsprechungslinie wie jene des VfGH zur materiellen Gewaltenteilung ab-, der Schutzbereich zentraler Grundrechte in Zeiten der Digitalisierung auf- oder ein Teil eines Rechtsschutzsystems wegbrechen.

Umbrüche sind aber nicht nur im positiven Recht, sondern auch in der Rechtswissenschaft zu beobachten. Sie steht zunehmend unter Druck, verstärkt die Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen einzubeziehen und die eigenen rechtlichen Einordnungen durch empirische Evidenz näher zu untermauern. So bedarf zB die rechtliche Beurteilung der COVID-19 Maßnahmen genauso medizinischer Grundkenntnisse wie ein Verständnis der technologischen Grundlagen der Digitalisierung oder ein volkswirtschaftliches Wissen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion Voraussetzung zur Beantwortung der einschlägigen (Rechts)Fragen ist. Die Rechtswissenschaft wandelt verstärkt auf interdisziplinären Pfaden.

Rechtsetzung – Beständigkeit in der Krise?

Die COVID-19 Krise stellt(e) die Republik Österreich vor die „größte Herausforderung seit dem Ende des zweiten Weltkriegs“ (Bundeskanzler Kurz). Dies betrifft auch die Rechtsetzung in all ihren Facetten.

Die Pandemiebekämpfung erfolgte in wesentlichen Teilen in Form von Verordnungen der Gesundheitsbehörden, deren Inhalte oft zuerst bei Pressekonferenzen angekündigt und sie selbst (erst) später ordnungsgemäß kundgemacht wurden. Die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen spielte hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Wären bestimmte Grundentscheidungen dem Gesetzgeber vorbehalten gewesen (zB Impfplan)? Werfen die zur Pandemiebekämpfung gewählten Rechtsformen (Verordnung, Weisung) und ihre praktische Handhabung (zB Ankündigung auf Pressekonferenzen) Rechtsfragen auf? Welchen rechtlichen Anforderungen hat diese Normgebung zu entsprechen (insb Dokumentationspflicht, Begründung durch ausreichend fachliche Evidenz)?

Die Vollziehung selbst erfolgte primär durch die (Gesundheits-)Behörden auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Hat sich dieser föderale Ansatz in der Krise bewährt (zB regional differenzierte Maßnahmen)? Waren die BVB als Gesundheitsbehörde den akuten Herausforderungen gewachsen? Welche besondere Funktion kommt dem Bundesminister für Gesundheit in diesem System zu?

Grundrechte – alte Antworten auf neue Fragen?

Schon der Begründer des World Wide Web, Sir Tim Berners-Lee, forderte einen „weltweiten Grundrechtekatalog“ für das Internet. Freier und vor allem diskriminierungsfreier Zugang zum Internet seien wesentliche Voraussetzungen für einen demokratischen Diskurs. Dieser findet in erheblichem Maße auf den Plattformen der sozialen Medien statt, deren Anbieter den Diskurs zunehmend aktiv moderieren und einzelne Beiträge bzw Nutzer davon ausschließen. Teilweise ist das Verhalten der Plattformbetreiber auch gesetzlich geboten. Ein Problem der Meinungsfreiheit?

Weitere inhaltliche Umbrüche im Grundrechtsschutz zeigen sich in der Rechtsprechung des VfGH, der in der jüngeren Vergangenheit ua aus der Verfassung ein Recht auf Selbstbestimmung (Sterbehilfe) und aus Art 8 EMRK eine Schutzpflicht zugunsten des dritten Geschlechts abgeleitet hat.

Gerichtsbarkeit in Österreich und Europa – in Vielfalt (un)eins?

Der Grundrechtsschutz ist nicht bloß in inhaltlicher, sondern auch in institutioneller Hinsicht von Umbrüchen gekennzeichnet. Die Frage nach der eigenen Positionierung im Gerichtsverbund im Rahmen des europäischen Mehrebenensystems prägt die Judikatur nationaler und europäischer Höchstgerichte. Beispiele möglicher Kooperationsansätze markieren die Entscheidungen des VfGH bzw des BVerfG, die GRC unter Achtung der Rolle des EuGH als Prüfungsmaßstab im eigenen Verfahren heranzuziehen. Doch auch dieses Verhältnis ist nicht frei von Brüchen (zB PStP-Urteil).

Die unabhängige Gerichtsbarkeit ist eine tragende Säule jedes Rechtsstaats. Wesentliche institutionelle bzw personelle Änderungen (zB geplante Einrichtung eines Bundesstaatsanwalts, Einführung der dissenting opinion beim VfGH) sind deshalb wegen der Gefahr potentiellen Missbrauchs besonders kritisch zu beleuchten.

Welche Funktion erfüllt die Gerichtsbarkeit in der COVID-19 Krise? Wie streng und anhand

welcher Maßstäbe prüft diese die zur Bewältigung der Pandemie erlassenen Rechtsakte?

Verwaltung – die evolutive Konstante?

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle markierte einen bedeutenden Umbruch. Mit der Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wurde das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht in Österreich grundlegend verändert. Erste Evaluierungen stellen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein positives Zeugnis aus. Doch auch sie steht – nicht zuletzt aufgrund des Unionsrechts und der Judikatur des EuGH – weiter unter Anpassungsdruck.

Der Einfluss des Unionsrechts bewirkt maßgebliche Veränderungen im nationalen Verwaltungsverfahren. So haben der Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz einerseits zu Erweiterungen im Rechtsschutzsystem, andererseits zu Einschränkungen der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten geführt.

Auch in materieller Sicht gibt es heutzutage kaum mehr Verwaltungsmaterien, die nicht unionsrechtlich determiniert sind und deshalb unter Anpassungsdruck stehen. Gleichzeitig nimmt die Regelungsdichte in einer immer komplexeren Welt stetig zu. Diese Situation fordert die Verwaltung besonders dort, wo multidimensionale Herausforderungen wie der Klimawandel ein koordiniertes Vorgehen erfordern. Ebenso stellt die zunehmende Digitalisierung die Verwaltung vor neue rechtliche Herausforderungen.

Angesichts der Vielfalt von (Um)brüchen erwartet uns eine spannende Tagung. Wenn Ihr die Tagung mit einem Vortrag mitgestalten möchtet, könnt Ihr den Titel Eurer Vortragsidee samt einem kurzen Abstract (300-500 Wörter) bis 20.06.2021 über das Formular auf www.wu.ac.at/oeat21/cfp einreichen. Interdisziplinäre Forschungsansätze sind ebenfalls willkommen. Den Vortragenden werden die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet. Die Vorträge werden im Anschluss an die Tagung in einem Sammelband veröffentlicht.

Wir hoffen, mit dem Thema „Recht im (Um)bruch – (Um)bruch im Recht“ euer Interesse geweckt zu haben und freuen uns, euch an der WU Wien begrüßen zu dürfen.

Euer Organisationskomitee der 11. ÖAT

Michael Bajlicz

Sophie Bohnert

Theresa Ganglbauer

Christoph Gärner

Daniela Petermair

Maximilian Ponader

Markus Tilzer

Sarah Werderitsch